

Name:
Firma:
Adresse:
PLZ, Ort:
Telefon:
Fax:

AdvoGraf

[Das Magazin gegen den Abmahnwahn im Internet]

Sie finden dieses Dokument auch im Internet unter
http://www.advograp.de/abmahnungen/gsdi/form_dsw.pdf

Deutscher Schutzverband
gegen Wirtschaftskriminalität e.V.
Herrn RA Hans-Frieder Schönheit
Postfach 25 55

per Fax:
(0 61 72) 8 44 22

61295 Bad Homburg v.d.H.

Datum: 11.07.2001

**Abmahnung durch den Gesellschaft zum Schutz privater Daten in elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten e.V. (GSDI), Hannover
Ihr Aktenzeichen: 20027/01**

Sehr geehrter Herr Schönheit,

ich/wir bin/sind durch die *Rechtsanwälte Klinkert & Kollegen*, Hannover, im Auftrag des *Gesellschaft zum Schutz privater Daten in elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten e.V. (GSDI)*, Hannover, wegen Verstößen gegen § 4 Abs. 1 TDDSG bzw. § 13 Abs. 1 MDStV abgemahnt worden. Zudem wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der „Datensparsamkeit“ gem. § 3 Abs. 4 TDDSG bzw. § 12 Abs. 5 MDStV gerügt.

Beanstandeten Website: <http://www.....>

Datum der Abmahnung: Aktenzeichen: 01/...../KL/.....

Dem Abmahnschreiben lag eine vorgefertigte Unterlassungserklärung sowie eine Kostennote aus einem Streitwert von DM 50.000,00 in Höhe von DM 1.286, 21 bei.

Nach massivem öffentlichem Druck hatte der GSDI am 10.07.2001 als Reaktion auf einen offenen Brief des eZines **AdvoGraf**, das eine Abmahndokumentation eingerichtet hat und dem inzwischen mehr als 60 wortgleiche Abmahnungen mit selbem Sachverhalt vorliegen, erklärt, in jedem abgemahnten Einzelfall auf die Geltendmachung der Anwaltsgebühren als Kostenersatz für eine Geschäftsführung ohne Auftrag zu verzichten.

Eine ausführliche Dokumentation über die bislang bekannten Abmahnungen und die Entwicklung dieser Abmahnwelle kann abgerufen werden unter: <http://www.advograp.de/abmahnungen/gsdi/>

Ogleich der GSDI e.V. beim Bundesverwaltungsamt in die Liste der „qualifizierten Anbieter“ nach § 22a AGBG eingetragen ist, scheint es sich offenbar um einen sog. „Mischverein“ zu handeln, dem eine Verbandsklagebefugnis nicht zusteht (vgl. BGH, Urt. v. 14.10.1982 – I ZR

81/81 – NJW 1983, 1061). Als Interessenverband, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben auch die Ahnung von bestimmten Rechtsverstößen gehört, müsste der GSDI zudem nach st. Rspr. sowohl personell als logistisch darauf eingestellt sein, Abmahnungen von einfachen Rechtsverstößen selbst aussprechen zu können, ohne dass es der Einschaltung eines Rechtsanwaltes bedarf (vgl. BGH, Urt. v. 12.04.1982 – I ZR 58/82 – NJW 1984, 2525, GRUR 1984, 691).

Für mich/uns besteht nach alledem der Anschein, dass es sich vorliegend um eine „Serienabmahnung zum alleinigen Zweck des Geldverdienens“ (LG München I, Urt. v. 08.12.1999 – 9 HK 0 14840/99) handelt, die rechtsmissbräuchlich ist (§ 13 Abs. 5 UWG).

Ich/Wir bitten insoweit um Überprüfung und ggf. Einleitung weiterer Schritte.

Über Ihre Bemühungen sowie den weiteren Verlauf der Sache wollen Sie bitte die Redaktion des eZines AdvoGraf auf dem Laufenden halten, die unter kanzlei@advograp.de per eMail erreichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift